



**Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA)**

# **DIENSTGEBERINFORMATION**

**Juni 2008**

## 1. Arbeitslosenversicherung

### a) Verringerung der Dienstnehmerbeiträge für Versicherte mit geringer Beitragsgrundlage

Mit Wirksamkeit ab 1.7.2008 (erstmalig für den Beitragszeitraum Juli 2008) werden in der Arbeitslosenversicherung die vom Dienstnehmer zu tragenden Beiträge für Personen mit geringem Einkommen abhängig von der monatlichen Beitragsgrundlage stufenweise verringert.

Im Detail beträgt der Beitragssatz des Dienstnehmers bei einer monatlichen Beitragsgrundlage bis € 1.100,-- .....0%  
 Beitragsgrundlage über € 1.100,-- bis 1.200,-- ..... 1%  
 Beitragsgrundlage über € 1.200,-- bis 1.350,-- ..... 2%  
 Beitragsgrundlage über € 1.350,-- ..... 3%

Die gleichen Beitragssätze gelten für die im Beitragszeitraum gebührenden Sonderzahlungen, wobei laufendes Entgelt und Sonderzahlungen getrennt zu betrachten sind. Eine Aufsummierung dieser Bezüge hat zu unterbleiben.

Dadurch kann es unter Umständen in einem Beitragszeitraum zu unterschiedlichen Beitragssätzen für laufendes Entgelt und Sonderzahlung kommen.

Der Dienstgeber-Beitragssatz bleibt unverändert bei 3% bzw. 0% (Bonus).

Die monatliche **Beitragsnachweisung** ist aufgrund der Neuregelung wie folgt anzupassen:

#### **Beitragsnachweisung über ELDA:**

Es werden sowohl für die Beamten als auch für die Vertragsbediensteten neue Beitragsarten für die einzelnen Beitragssätze der Arbeitslosenversicherung eingeführt:

**ALV-Beitragsarten für Beamte:**

- AB - Arbeitslosenversicherung bei Beamten (DN 3%; DG 3%)
- AB2 - Arbeitslosenversicherung Bonus 2 bei Beamten (DN 3%; DG 0%)

**Neu für geringe Einkommen:**

- AB00 - Arbeitslosenversicherung ohne Bonus (DN 0%; DG 3%)
- AB01 - Arbeitslosenversicherung ohne Bonus (DN 1%; DG 3%)
- AB02 - Arbeitslosenversicherung ohne Bonus (DN 2%; DG 3%)
- AB20 - Arbeitslosenversicherung mit Bonus (DN 0%; DG 0%)
- AB21 - Arbeitslosenversicherung mit Bonus (DN 1%; DG 0%)
- AB22 - Arbeitslosenversicherung mit Bonus (DN 2%; DG 0%)

**ALV-Beitragsarten für Vertragsbedienstete:**

- AL - Arbeitslosenversicherung ohne Bonus (DN 3%; DG 3%)
- AL2 - Arbeitslosenversicherung Bonus 2 bei VB (DN 3%; DG 0%)

**Neu für geringe Einkommen:**

- AL00 - Arbeitslosenversicherung ohne Bonus (DN 0%; DG 3%)
- AL01 - Arbeitslosenversicherung ohne Bonus (DN 1%; DG 3%)
- AL02 - Arbeitslosenversicherung ohne Bonus (DN 2%; DG 3%)
- AL20 - Arbeitslosenversicherung mit Bonus (DN 0%; DG 0%)
- AL21 - Arbeitslosenversicherung mit Bonus (DN 1%; DG 0%)
- AL22 - Arbeitslosenversicherung mit Bonus (DN 2%; DG 0%)

Zu beachten ist, dass auch bei einem gänzlichen Wegfall des ALV-Beitrages (Beitragsarten AB20 und AL20) die Beitragsgrundlagen mit Beitragssatz 0% zu melden sind. Nur so kann die vorgeschriebene Feststellung des Einnahmenentfalles durch den KV-Träger korrekt erfolgen.

Die **Papierformulare** der Beitragsnachweisungen wurden ebenfalls geändert und können in der neuen Fassung aus dem Internet heruntergeladen werden.

**b) Wegfall des ALV-Beitrages ab dem 57. Lebensjahr**

Der Wegfall des Arbeitslosenversicherungsbeitrages erfolgte bisher mit dem Beginn des Kalendermonates, welcher der Vollendung des 56. Lebensjahres folgte.

Ebenfalls mit Wirkung ab 1.7.2008 wurde diese Grenze um 1 Jahr erhöht.

Ab dem Beitragszeitraum Juli 2008 fällt der Arbeitslosenversicherungsbeitrag für Männer und Frauen erst mit dem Beginn des auf die Vollendung des **57.** Lebensjahres folgenden Kalendermonates weg.

Nur für Personen, die das 56. Lebensjahr vor dem 1. Juli 2008 vollendet haben (d.h. Geburtstag bis zum 30.6.2008), fällt der Arbeitslosenversicherungsbeitrag noch mit Beginn des auf die Vollendung des 56. Lebensjahres folgenden Monats weg.

## 2) Elektronische Meldungen

Ab 1.7.2008 gilt gemäß § 12 Abs. 3 und § 15a B-KUVG auch für **Dienstgebermeldungen** an die BVA, dass diese **verpflichtend elektronisch** zu übermitteln sind.

Ausnahmen sind nur im Fall eines Ausfalles des elektronischen Meldesystems zugelassen.

Elektronisch zu melden sind

- An-, Ab- und Veränderungsmeldungen,
- Beitragsnachweisungen und
- Beitragsgrundlagennachweise (Lohnzettel-SV).

Um jenen Dienstgebern, die noch nicht elektronisch melden, eine angemessene Zeit zur Einrichtung des elektronischen Meldeweges einzuräumen, werden in der Praxis bis Jahresende 2008 auf Papier einlangende Meldungen seitens der BVA akzeptiert.

Für die Meldungen der Dienstgeber steht das elektronische Meldesystem ELDA (Homepage: [www.elda.at](http://www.elda.at)) kostenfrei zur Verfügung.